

STANDES F Ü H R U N G der ÄRZTEKAMMER für WIEN

Erst-Eintragung in die Ärzteliste: **Gleichgestellte Drittstaatsangehörige**

Auf Grund der Bestimmungen des Ärztegesetzes (§ 27 Abs. 2) ist jede Ärztin bzw. jeder Arzt verpflichtet, sich vor Antritt einer ärztlichen Tätigkeit in Österreich in die Ärzteliste eintragen zu lassen.

Die Erst-Eintragung können Sie nach telefonischer bzw. per e-mail erfolgter Terminvereinbarung mit uns (Kontakte siehe unten) erledigen.

Zur Eintragung sind folgende Dokumente im ORIGINAL und in deutscher beglaubigter Übersetzung erforderlich:

- Geburtsurkunde / Familienbuch
 - Nachweis bzw. Bescheinigung über die Staatsbürgerschaft (Reisepass / Personalausweis)
 - Aufenthaltstitel bzw. Daueraufenthaltskarte gemäß Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
 - Arbeitsrechtliche Bewilligung - gegebenenfalls
 - Nachweis über ein abgeschlossenes Medizin-studium – bei EWR-Diplom dazu: Konformitätsbestätigung (Richtlinie 93/16/EWG bzw. 2005/36/EG), allenfalls Nostrifikations-bescheid
 - Diplom, Urkunde bzw. Dekret der Berechtigung zur Ärztin bzw. zum Arzt für Allgemeinmedizin bzw. als Fachärztin bzw. als Facharzt – bei EWR-Diplomen dazu: Konformitätsbestätigung (Richtlinie 93/16/EWG bzw. 2005/36/EG) oder Nachweis der Aus-, Fort- und Weiterbildung und der Berufserfahrung
 - Strafregisterauszug aus dem Herkunftsland (Staatsbürgerschaftsland) *)
 - Strafregisterauszug aus all jenen Ländern mit einem Aufenthalt von mehr als 6 Monaten im Nachweiszeitraum von 5 Jahren *)
 - Certificate of good standing aus all jenen Ländern mit Ausübung einer Ärztlichen Tätigkeit von mehr als 6 Monaten im Nachweiszeitraum von 5 Jahren *)
 - Bestätigung der gesundheitlichen Eignung zur Ausübung der ärztlichen Tätigkeit (ausgestellt von einer Ärztin bzw. von einem Arzt für Allgemeinmedizin aus Österreich) *)
 - Dienstvertrag / Bestätigung des Dienstgebers (Dienstantrittsbest.) / Niederlassungs- bzw. Wohnsitzarztmeldung / Dienstzettel für Lehrpraxen
 - Zentralmelderegister-Auskunft (=Meldezettel)
 - 2 Paßfotos
 - Sozialversicherungsnummer
 - Angabe des Wohnsitzes und der Post-Zustelladresse (die Zustelladresse ist öffentlich)
- *) Bestätigungen dürfen nicht älter als drei Monate sein.** Originale werden einbehalten.
- Antragstellerinnen und Antragsteller aus nicht-deutschsprachigen Ländern müssen VOR Eintragung in die Ärzteliste der Österreichischen Ärztekammer verpflichtend die Sprachprüfung Deutsch der Österreichischen Ärztekammer (Akademie der Ärzte) ablegen – Informationen unter: www.arztakademie.at.

Mit der Eintragung in die Ärzteliste sind Sie Mitglied der Ärztekammer für Wien. Als Nachweis der Eintragung und der damit verbundenen Berufsberechtigung als Ärztin bzw. Arzt in Österreich erhalten Sie die Eintragungsbestätigung (sofort) und den Ärzteausweis (Produktionszeit ca. 1 ½ Wochen).

Die Eintragung in die Ärzteliste bedarf eines Zeitaufwandes von etwa einer ½ bis ¾ Stunde.